

Der Freiheitsskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

Nr. 5/6

Juni 1957

Preis S 1

FRANZ KITTEL:

Das politische Konzept der Österreichischen Volkspartei!

Der Wahlausgang vom 3. Mai d. J. hat eine rege Diskussion innerhalb der österreichischen Volkspartei über Aufgabe und Programmatik der Partei ausgelöst. Nicht die sogenannte Niederlage ist Gegenstand der Diskussion, sondern in wesentlich stärkerem Maße die Notwendigkeit, aus dem politischen Geschehen sowie dem Strukturwandel in der österreichischen Wirtschaft die richtigen Folgerungen zu ziehen.

Es ist kein Zweifel, daß der Sozialismus marxistische Prägung in Österreich keine 10 Prozent Anhänger in der Bevölkerung finden wird. Das ist auch der Sozialistischen Partei Österreichs klar und Dr. Pflattermann und Genossen sind klug genug, daraus für ihre Tagespolitik Schlüsse zu ziehen. Ihre Politik ist eine der Toleranz gegenüber Kirche und Religion, politischen Gegner und Andersgesinnten. Wirtschaftlich haben sie viel Wasser in ihren marxistischen Wein gegossen und sind bestrebt, hier weitgehend Kreise anzusprechen, die ihrer wirtschaftlichen Position nach niemals Sozialisten sein könnten. So wenden sie sich an die Wirtschaftstreibenden, Intellektuellen, Beamten usw. Sie versuchen den Einbruch ins Dorf und wir finden sie oft inmitten der Dorfgrößen als Gleichge, die vorgeben, die volkdemokratischen Methoden der Kolchosen und Zwangswirtschaft abzulehnen. Ihre Sozialisierungstendenzen verstehen sie geschickt zu tarnen und sind Wölfe im Schafspelz.

Auf der anderen Seite stehen jene liberalen Kreise, die nach der roten Seite hin neigen, vermengt mit jenen unbeherrschbaren Nationalen, die niemals

mehr zu Österreich finden werden und für immer Feinde dieses Landes bleiben.

Mit diesen Kräften und dieser politischen Konstellation hat die Österreichische Volkspartei zu rechnen und — sich auseinanderzusetzen.

Was ist zu tun?

Kein Zweifel, daß sich innerhalb der Bevölkerung eine Wandlung in wirtschaftlicher und politischer Beziehung vollzogen hat, mit der eine Partei in ihrem Konzept rechnen muß. Jene vierhunderttausend fluktuierende Wähler seit 1945 sind nicht immer die gleichen gewesen. Es handelte sich 1945 um andere Gruppen als 1950 und 1957 wieder um andere Menschen. Mögen 1945 jene abseits gestanden sein, die den Verlust des Naziregimes nicht verwinden konnten, werden es 1959 die Ehemaligen, Bombenbeschädigten, Besatzungsoffer, Heimatvertriebene gewesen sein. Kein Zweifel, daß ein erheblicher Prozentsatz der angeführten Gruppen in der Zwischenzeit durch die Hochkonjunktur saturiert wurden und heute ihre politische Entscheidung als Wähler nicht mehr als Ehemalige, Bombenbeschädigte, Heimatvertriebene usw., treffen, sondern als Angehörige jener sozialen Gruppe, der sie nunmehr angehören.

Diese Erkenntnis muß dazu führen, daß nicht mehr eine Spartenpropaganda nach den angeführten Gruppen im Vordergrund der politischen Alltagsarbeit stehen kann, sondern das politische Konzept der Partei sich den Gegebenheiten anpassen muß und daraus die Konsequenzen zu ziehen hat.

Es ergeben sich also zwei Feststellun-

gen: 1. daß die sogenannten Freiheitlichen, wie immer sie sich konstituieren im politischen Leben unseres Landes, dann keine Rolle spielen, wenn sie nicht von einer der großen Parteien interessiert gemacht werden, diese also in der Bekämpfung jeder Resonanz entbehren. Zweitens sind jene Schichten unseres Volkes durch unser Programm und die politische Tat zu überzeugen, die beschwankend geworden sind und den Bann der Unentschlossenen, Unentschiedenen und daher zwischen den Großparteien fluktuierenden bilden.

Zu diesen Schichten zählen die kleinen Wirtschaftstreibenden, die kleinen Bauern, die Intellektuellen und die Amtenschaft. Daraus ergibt sich aber bereits auch die notwendige Zielrichtung parteipolitischen Arbeit in der Zukunft.

Jede Zusammenarbeit mit der sogenannten „Freiheitlichen Partei Österreichs“ kann nur bewirken, daß unsere Stammwähler irre werden. Diese Kräfte sind in der Bevölkerung unbeliebt, haben keinen Anhang und hat wohl die Bundespräsidentenwahl ein für allemal bewiesen, daß eine Koalition mit den Gruppen die Partei selbst in den Massen unseres Volkes in Miskredit bringt.

Den schwankenden Gruppen allein muß in Hinblick eindeutig und unerschrocken gesagt werden, welche Rolle der Sozialismus spielt und wie sehr sich den Ast selbst abschneiden, auf die sie sitzen, wenn sie den getarnten Marxisten auf den Leim gehen. Hand in Hand allerdings mit dieser propagandistischen Tätigkeit muß eine großartig und verständnisvolle Politik für die

Schichten gehen, die diesen Gruppen wieder das Vertrauen bringt, daß ihre Position nur in unseren Reihen gesichert erscheint. Alle Experimente der Überparteilichkeit müssen ihr Ende finden und wieder das klare Bekenntnis zu den Grundsätzen unserer Weltanschauung und Programmatik betont werden.

Haben wir den Mut zum Bekenntnis. Ja, wir sind Christen, wir sind österreichisch Nationale, wir sind Solidaristen, wir bekennen uns nach wie vor zu den Kämpfgedanken unseres Programms, zur Entproletarisierung durch Wohnungseigentum und Arbeitsgenossenschaft. Wir sind Osterreicher und haben es nicht nötig von deutscher Kultur- und Schicksalsgemeinschaft zu reden. Das Volk verlangt dies nicht, weil der Gedanke der deutschen Sprach- und Kulturgemeinschaft in unserem Volk mit dem letzten Schuß des zweiten Weltkrieges endgültig erledigt wurde. Wir bekennen uns zum Glauben und, wie immer die Kirche sich verhält, zum Christentum. Wir sind politisch und das Volk verlangt von uns, daß wir im öffentlichen Leben Partei ergreifen, daher lehnt es die Überparteilichkeit ab. Die Phrasen der Freiheitlichen gehören in die braunen Mottenkästen.

Das politische Konzept der Partei ist daher sehr klar. Es baut auch in Zukunft auf dem Wiener Programm des ÖAAB und den programmatischen Leitlinien der Partei. Mit diesem Programm haben wir 1945 die Mehrheit in diesem Lande gewonnen, dieses Programm brachte Österreich wieder den Wohlstand. Und jeder Seitensprung wird hier bitter bezahlt.

Dabei gibt es nach dieser Bundespräsidentenwahl keine Sieger und Besiegten. Die Sozialisten haben ihre Position des Bundespräsidenten behauptet. Wir haben sie nicht gewonnen. Aber das Leben geht weiter. Österreich braucht eine starke, eindeutig orientierte, von ehernen Grundsätzen getragene Regierungspartei. Und das kann und wird nur die Österreichische Volkspartei sein.

Und wenn es darum geht, die Politik der nächsten Jahre wieder zu bestimmen und zu entscheiden, dann wird das österreichische Volk mit gleicher Souveränität, Überlegung und Klarheit seine Stimme abgeben, wie es 1936 der Fall war.

Ein klares Programm, ein Vermeiden aller Bindungen an Gruppen, die keine Existenzberechtigung haben und mutige Parteinahme im öffentlichen Leben wird unsere Position stärken und das politische Gleichgewicht in Österreich auch in Zukunft sichern.

Darum laßt uns bekennen zu unserer großen, stolzen und trotz allem unge schlagenen Österreichischen Volkspartei, der Partei der Freiheit Österreichs!

Ultrarote Lagerstraße!

Dem objektiven Prüfer der Wahlergebnisse hat es bestimmt nicht verwundet, daß die Kommunisten Schief gewählt haben. Kein Mensch konnte von ihnen etwas anderes erwarten. Doch war die SPÖ vor und auch nach der Wahl bemüht, darüber zu schweigen. Es blieb also dem Sozialistischen „Kämpfer“ vorbehalten, hier ein Geständnis abzulegen, das von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung ist, nicht nur für die Politik im allgemeinen, sondern auch für unser Zusammenarbeiten mit den sozialistischen Opfern des NS-Regimes.

In der letzten Nummer des „Sozialistischen Kämpfer“ wird also in folgender Weise gedacht:

„Wir danken aber auch den vielen Kameraden aus anderen Lagern, denen, die mit uns zusammen in den Konzentrationslagern und Kerker an eigenen Leib verspürt haben, was der Verlust der Freiheit für ein Volk und für jeden einzelnen bedeutet. Wir danken den zahllosen kommunistischen Kameraden, und ebenso den vielen Kameraden aus dem katholischen Lager, die uns geholfen haben, die Gefährnisse neben 1934 und eines neuen 1938 zu bauen . . .“

Ja, wir haben verspürt, was der Verlust der Freiheit bedeutet und das ungarische Volk hat es auch verspürt. Und so wie wir Widerstand leisteten, gegen den besonnen Faschismus, so hat sich das ungarische Volk gegen den roten Faschismus erhoben. Und jene „kommunistischen Kameraden“, die nun den Sozialisten gehalten haben, sind heute die Parteiführer der Kadars. Sie sind jene, die würden sie die Macht ergreifen, weit über 1934 und 1938 hinausgehen und uns ein ungarisches 1956 bescherten würden. Sie sind heute die größte Gefahr für die Freiheit und wer sich mit ihnen so verbindet, soll sich nicht wundern, wenn auch er einmal diese Freiheit verliert.

Die Kommunisten sind nun einmal Feinde der Freiheit und wer sie heute, aus Opportunitätsgründen, plötzlich zu Kämpfern für Freiheit und Recht deklariert, der geht einen gefährlichen Weg. Die erschütternde ungarische Tragödie hat für alle Zeiten die Idee der Lagerstraße zunichte gemacht und uns gewarnt, niemals den Verheißungen der kommunistischen Emissäre Glauben zu schenken.

Es blieb daher den Sozialisten vorbehalten, den Kadariisten in Österreich zu danken, für eine Schützenhilfe, die sie ihnen geliefert haben.

Diese Tatsache kann auch durch Erinnerungen an Ungarn auf den letzten

Seiten des „Kämpfers“ nicht aufgehoben werden.

Wir schätzen den demokratischen Entscheid des österreichischen Volkes und damit auch das neue Staatsoberhaupt. Der „Sozialistische Kämpfer“ dürfte allerdings dem neuen Bundespräsidenten kaum einen besonderen Dienst erwiesen haben. Denn unser Volk ist hellhörig und weiß, von welcher Seite die Gefahr droht. Wer sich in die Gosse begibt, wird schmutzig. Wer eine ultrarote Lagerstraße gehen zu müssen glaubt, wird dies bitter bezahlen. Das sei unseren sozialistischen Kameraden aus Konzentrationslagern und Kerker mit aller Deutlichkeit gesagt.

Wir werden auch unsere Haltung zu ihnen zu revidieren haben, wenn diese Koalition weiter erhalten bleiben sollte.

Hans Leinkauf

Josef Kimmel — ein Sechziger

Der Chef der österreichischen Gendarmerie, General Dr. Josef Kimmel feierte kürzlich seinen 60. Geburtstag. Die Presse nahm die Gelegenheit zum Anlaß, um das Leben und Wirken Kimmels ausreichend zu würdigen.

Uns geht es darum, den KZ-Kameraden und Kampfgefährten aus Österreich schwerster Zeit zu beglückwünschen. Kamerad Kimmel zählte zu den unermüdeten Kämpfern für ein freies, demokratisches Österreich und so finden wir ihn in den Schicksalsjahren Österreichs an vorderster Front. Er scheute sich nicht, als Beamter seine politische Meinung zu äußern, seine Gesinnung zu bekennen und unter schwersten Bedingungen seinen Einsatz für Österreichs Freiheit zu leisten. Das nationalsozialistische Regime erkannte daher die Rolle, die dieser Mann gespielt hat im Kampf gegen den Anschluss und brachte ihn ins Konzentrationslager. Mit seinem Vaterland ertrag er selbst jahrelange Verfolgung, bis die Befreiung kam. Es war für Kimmel selbstverständlich, daß er sich dem freien Österreich zur Verfügung stellte und sich hier wieder in den Dienst der Wüter der Gesetze einschrieb. Er nahm entscheidenden Anteil am Aufbau der österreichischen Gendarmerie und der B-Gendarmerie, die mit dazu beitrug, daß das österreichische Bundesheer in kürzester Frist so beachtenswert sich entwickelte.

So wollen wir, seine Kameraden, Freund Kimmel zu seinem Sechziger danken und gleichzeitig wünschen, daß ihm der Herrgott noch die Kraft gäbe, zu jahrelangem Wirken für uns und Österreichs Zukunft.

f.k.

Oesterreich künden

Daß das Verhalten der Jugend Oesterreichs im Jahre 1957 dem eigenen Land gegenüber viel positiver geworden ist, als dies vor Jahren noch der Fall war, beweist u. a. auch der Leitartikel im Mittellandsblatt des Oesterreichischen Bundesjugendringes, der Arbeitsgemeinschaft der oesterreichischen Jugendorganisationen, vom April 1957, der am Ostermontag, dem 21. April 1957, im „Neuen Oesterreich“ heiligenschriftlich wurde („Die Apostel sind nicht mehr gekommen“) und in der „Furche“ vom 11. Mai 1957 in den Randbemerkungen zur Woche unter der Rubrik: „Die Jugend bringt sich in Erinnerung an Ausmaß“ eingeschlossen ist. Der Autor dieses Beitrages, Kurt M. Brändl, ist unteren Lesern nicht unbekannt.

D. Red.

„Oesterreich künden ist Dienst an der Menschheit.“ Es ist sicher höchst erfreulich, daß im Ausland das Verständnis für die Aufgabe Oesterreichs wächst, eine Tatsache, die wir in unserem Land leider nicht immer bestätigt finden. Wohl haben die größten Denker unseres Volkes, von Grillparzer bis zur Gegenwart, ein klares und eindeutiges Bekenntnis zu Oesterreich abgelegt, doch die Jugend, die heilig und zeitnah ist wie nie zuvor, fordert heute mehr als Wort. Mit gelegentlichen, feierlichen Erklärungen ist nicht viel getan. Oesterreichs Jugend benötigt ein verbindliches, weithin sichtbares Wirken aller Verantwortlichen.

Es scheint das Schicksal der Jugend zu sein, nicht ernst genommen zu werden. Die gefeierte „Garant“ einer schönen Zukunft, die Heranwachsenden, sind in Wahrheit allein gelassen, sowohl materiell als auch geistig. Niemand hat sich seit dem Wiedererstehen Oesterreichs an rückhaltlos für dieses Land eingesetzt wie gerade die Jugend, voran deren aktiver Teil in den Jugendorganisationen.

Nur ganz wenige Menschen aus der älteren Generation haben sich so spontan zu den Symbolen unseres Staates bekannt wie die überwiegende Mehrheit unserer Mädchen und Burschen, die ehrsüchtig unsere Hymne singen, die heute wirklich das Bekenntnis zu diesem Land, zu seiner Eigenart und seiner politischen Verfassung in der Form der demokratischen Republik, die allen Bürgern gleiche Rechte gewährt und gleiche Pflichten auferlegt, in ihren Herzen tragen. Freilich, die Jugend ist heute realistisch, die Zeit jener romantischen Ideale, für die noch viele unserer Väter im Leben ein verspätetes Lehrgeld zahlen mußten, ist endgültig vorbei. Aber gerade deshalb sollte doch das Wollen dieser aufgeschlossenen Jugend eher Anklang finden, müßten doch die Eltern und Lehrer alles daransetzen, die Jugend der Gegenwart irrtumsfrei zu erziehen, müßten doch die Erzieher darüber

glücklich sein, diese Jugend den Anforderungen des Tages gewachsen zu sehen!

Das Gegenteil ist leider vielfach der Fall. Weil wir die Gegenwart zu verstehen trachten, weil wir uns zum Besoin unseres Vaterlandes, der oesterreichischen Republik, rückhaltlos bekennen, werden wir nicht entsprechend gewertet, weil wir nicht wie viele unserer Vorfahren romantischen Irrlehren huldigen, werden wir als interesse- und ideallos gescholten und weil wir „staatspolitisch so brav“ sind, sind wir uninteressant.

Erst kürzlich haben wir an dieser Stelle die Notwendigkeit aufgezeigt, die oesterreichische Jugend durch tatsächliche Hilfe aus jener materiellen Bescheidenheit zu befreien, in die sie heute durch unzureichende Mittel geraten ist. Wir haben auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, wo die dringendsten materiellen Forderungen der Jugendorganisationen durch einen sogenannten „Bundesjugendplan“

jährlich verwirklicht werden. Während wir um diese Selbstverständlichkeit zu kämpfen müssen, wird wieder einmal Notwendigkeit einer Einrichtung Ausland früher erkannt, obwohl auch Oesterreich keine ersten Einwürde gegen diese Institution vorliegen. Wir wissen es klar und deutlich auspreisen, wenn weiter so wenig Interesse für Anliegen der Jugend in Oesterreich gezeigt wird, wenn es unwichtig ist, ob kommende Generation zu diesem Stande oder ein Fremdling im eigenen Land ist, dann kann es sein, daß auch Jugendarbeit staatspolitisch negativ wird. Wir hoffen, daß nach der letzten Amnestie auch die herrschende Generation zur Gänze geistig dem Ansehens der Gegenwart finden wird. Wir hoffen auch daß die Kinder Oesterreichs, die über die Sorgen und Nöte des gegenwärtigen Vaterlandes berichten und die Mitarbeit der Jugend zum Wohl unseres Volkes fördern, endlich zu Wort kommen.

Wir warten auf Euch, denn es ist nicht mehr lange dauern, sonst werden Ihr die oesterreichische Jugend nicht finden!

Sorgen um die Bundestheater

Die geistig interessierte oesterreichische Öffentlichkeit macht sich um die Bundestheater große Sorgen. Nicht die Fähigkeit im einzelnen, nicht der große Erfolg einzelner Vorstellungen, nicht rühmendere Leistungen von Sängern, Dirigenten oder großen Schauspielern werden je in Frage gestellt, aber immer wieder wird sehr besorgt gefragt, warum das große Kunstkapital, das in den oesterreichischen Bundestheatern liegt, nicht für eine aktive gesamtösterreichische Kulturpolitik eingesetzt wird. Früher

zur Pflege und der richtigen Beeinflussung der gesamten Geisteshaltung Oesterreichs sind von Burgtheater auf besondere Aufmerksamkeit zurollen. Darum muß der Mann, der doziert, nicht, auch wissen, was in der heutigen schicksalhaften Zeit kulturpolitisch „getupelt“ wird. Er muß wissen, daß es eine neue Gesellschaft, eine neue Regionalität und ein neues oesterreichisches Kulturbewußtsein bildet und wieviel oesterreichische Nationaltheater dazu beitragen kann: durch die Leistungen der Bühne selbst, aber auch durch ihren beeinflussenden Zusammenhang mit Musik und Film. Vom Burgtheater könnte die ganze Atmosphäre und Stimmung des oesterreichischen Kulturlebens günstig geändert werden. Haben Tatkraft, schöpferische Phantasie und Optimismus in der Wirtschaftspolitik die Situation überaus günstig geändert, müßte auch unsere Kulturpolitik immer tatkräftiger, einheitslicher und von einer suggestiven Konzept bestimmt sein.

„Die deutschen Zustände und Verfassungsverhältnisse zu verbessern, ist wünschenswert und notwendig, was jedoch nicht durch Majoritätsbeschlüsse und Reden, sondern nur durch Eisen und Blut bewirkt werden kann“.

Otto von Bismarck im preuß. Abgeordnetenhause am 30. Sept. 1862.

einmal waren die Leiter der Hoftheater die bekanntesten und eindrucksvollsten Männer des Theaterlebens in Oesterreich und weit über diese Grenzen hinaus. Eine solche Ausstrahlung ist aber eben nur möglich, wenn der richtige Mann nicht nur eine Stellung inne hat, sondern in ihr auch die Aufgaben erfüllt, die ihm seine Zeit und sein Vaterland stellen.

Alle Probleme der modernen Litera-

Gerade das aber ist nicht der Fall. Eine planlose Programmgestaltung, ein Vernachlässigen der großen österreichischen Dichtung — etwa eines Franz Grillparzer — das sind heute die Kennzeichen der Burgtheaterleitung. Daß eine traurige Kennzeichnung ist, liegt auf der Hand. Alle theaterfrohen Kreise Oesterreichs wissen es, vor offenbar entscheidender Stelle ist man sich dessen nicht bewußt oder will zumindest keine Konsequenzen ziehen.

Der Glaube an Österreich

Von Dr. Bruno Zimmel

Der ausgezeichneten Zeitschrift „Österreichs Jugend“, Vierteljahrschrift für Anliegen der jungen Generation, entnehmen wir nachstehenden Artikel.

Wie ein Alptraum ist der Spuk des „Großdeutschen“ Reiches verfolgt. Aus unseren Seelen entrank das Grausen, all das Entsetzliche, das wir erlebt haben, in das gültige Dunkel des Vergessens. Eines aber bleibt, wir haben es uns in diesen sieben Jahren erkämpft als heilige Erkenntnis, als feste Zuversicht, die mit Flammenkerben in unsere Herzen eingegraben ist: Der Glaube an Österreich.

Als vor fast zwei Jahrzehnten das Dunkel über unser Land hereinbrach und wir in Schmerz und Verzweiflung zu versinken drohten, da wurde uns erst die heiße Liebe zu unserem Vaterland, das wir verloren hatten, bewußt und in unseren Herzen erglöhnte eine tiefe Sehnsucht zu Österreich. Die Nacht der Fremdherrschaft, die uns in Blindheit schlagen sollte nach dem Willen der Machthaber aus dem Norden, hat uns befreit gemacht; allen Geschichtstagen, Verdröhnungen und Verfälschungen zum Trotz wurden uns die Augen geöffnet für all das, was wir an Österreich verloren hatten und was wir wieder erringen mußten, wollten wir als freie Menschen auf freier Erde nach unserer Art und Sitte leben.

In der letzten Vereinsamung, in die wir durch unsere Geinnung als Österreicher gedrängt wurden, erwuchs uns klarer und tiefer als je einer Generation vor uns die Erkenntnis unseres österreichischen Wesens.

In der Bedrängnis der Zeit hörten wir deutlich eine Stimme zu uns sprechen: Nein, und tausendmal nein, es kann nicht sein, daß unser Volk, mit seiner hohen Kultur, mit seiner edlen Geistes- und Herzensbildung, daß unser Land und die schwindige österreichische Idee der Völkerverständigung untergehe in der Barbarei!

So wuchs in uns der Glaube an unser Vaterland und seine Zukunft. Dieser Glaube verleiht uns die Kraft, standzuhalten und auszuhalten, bis aus den Trümmern des Gewaltreiches die Morgenröte einer Neuen Zeit erglöhnt.

Heute, da wir längst schon die schreckliche Zeit und sehr viel von ihren Folgen überwunden haben, scheint es nicht unangebracht zu sein, einen Blick zurückzuwerfen um zu sehen, wie alles gekom-

men ist, und um uns stanzend einzugesetzen, daß, wie schon mehrmals in der Geschichte unseres Landes, ein Wunder Österreich gerettet hat.

Als im Jahre 1918 das alte Reich zerfiel, bedeutete dies den schwersten Schlag für das Selbstbewußtsein der Österreicher. Betrübt vom Übermaß des Unglücks, hatte das Volk seinen Glauben an die Zukunft und das Vertrauen in die eigene Kraft verloren. Es wurde ein Staat geschaffen, der in der ersten Verfassung seine Selbstauflösung feierlich bekräftigte. Ein Staat mit einer Bevölkerung, die sich damals als national eigenständiger Volkskörper weder erkannte noch fühlte. Nur langsam und allmählich gelang es, den Lebensmut und die Zuversicht des Volkes wieder aufzurichten und die weitverbreitete Verzweiflung, den Skeptizismus und die Apathie zu überwinden. Noch 1935 konnte Hans von Hammerstein in einem Vortrag feststellen, wie wenig der Glaube und das Wissen um Österreich im Volk verankert sei: „Man frage eine Reihe guter Durchschnittsösterreicher, was Österreich sei, und man wird mehr oder weniger geistvolle, darunter der Mehrzahl nach recht witzige Antworten hören, aber kaum eine erschöpfende und befriedigende, manche zweifelnde, und ich fürchte, keine, die eine rechte Glaubensstärke sprüht.“ Österreich war für die Österreicher ein Problem, das sie mit mehr oder weniger skeptischen Augen betrachteten.

Hammerstein fügt freilich noch die Worte hinzu: „Aber man nehme Österreich den Österlechern weg, und alle werden sofort fühlen, was sie verloren haben.“ Und man hat uns Österreich weggewonnen! Der Name wurde verboten, jede Erinnerung an Österreich suchte man auszutilgen, seine Geschichte wurde gefälscht, seine Straßen und Länder umbenannt, seine führenden Männer ins Konzentrationslager geworfen und ermordet, seine Denkmale zerstört, seine Schätze geraubt, seine besten Söhne und Töchter aus einer tausendjährigen Vergangenheit in den Schmutz gezwungen. Man hat mit allen Mitteln der Propaganda, der „Kunst“, der Gewalt, der Lüge, des Betrugs und einer verbrecherischen Erziehung versucht, dieses Österreich zu vernichten. All dies konnte man tun in jenen Jahren, aber eines gelang dennoch nicht: Österreich in uns, in unseren Herzen, zu zerstören, uns das Bewußtsein, Österreicher zu sein, zu rauben oder uns den Glauben an Österreich zu nehmen.

Je gründlicher sie Österreich in der sichtbaren Welt zu zerstören suchten, desto liebevoller haben wir es in unseren Herzen wieder erstehen lassen. Anstatt unser Österreichertum für alle Zeiten auszutilgen, hat uns diese Verfolgung zu immer überzogeneren Österlechern gemacht. Es fiel von uns alle Halbbreit ab; klar stand uns vor Augen unsere Sendung als freie Nation in einem freien Europa. Nur wenn Europa wieder frei wurde, dann konnte auch Österreich wieder entstehen und seine europäische Aufgabe wieder erfüllen. Dies wollten wir. Darum kämpften wir gleichzeitig für Österreich und Europa, darum glauben und glauben wir gleichzeitig an die Zukunft Österreichs und die Zukunft Europas.

Es erging uns Österlechern, die wir den bitteren Weg dieser sieben Jahre nationaler Unterdrückung gehen mußten, wie einst dem Studenten Wigram in Rudolf Hans Bartsch' Roman „Zweid aus der Steiermark“, als dieser aus dem Deutschland des „Zweiten Reiches“ nach Österreich heimkehrte: „Und als er nach Österreich kam, da war er nicht mehr todkrank. Hier wuchsen die Blumen nach eigener Kraft, hier webte das Leben nach der Ordnung der Natur wie im Walde. Gott sei Dank, in dem Bieranstand dort wäre er erstickt. Diese Erkenntnis rettete ihn vor dem Zusammenbruch. In der Fremde erhielt er erst seine Heimat geschenkt.“ Auch unsere Generation erlebte in der eiskalten Feindseligkeit des „Dritten Reiches“ die Wiedergeburt des Vaterlandes.

Niemand und nichts kann uns heute den Glauben an dieses Land rauben, der uns in den bitteren Jahren der Unfreiheit erst richtig bewußt geworden ist. Wir, die wir vom alten Österreich nichts gesehen haben, die wir während der grauenhaften Fremdherrschaft unsere geistige Entwicklung durchgemacht haben und allen Einfüsterungen, Verfälschungen und Lügen der deutschen Erziehungsmaschinerie zum Trotz Österreicher blieben, blicken gläubig in die Zukunft. Unsere Generation ist es, von der Herrmann Bahr schon 1906 die prophetischen Worte schrieb: „Seit Jahren rufe ich hinaus: Habt Mut zu Österreich! Österreich ist noch nirgends als in unserer Sehnsucht und in unserer Zuversicht. Tief in den arbeitenden Menschen versteckt sich Österreich. Eine junge Jugend muß kommen, es zu heben. Dann wird, wenn es erachtet, von unserem frohen Wesen ein Leuchten über den Völkern sein.“

25 Thesen über die österreichische Nation

Von Dr. Alfred Missong

Dr. Alfred Missong, der wohl bekannteste Verfechter der österreichischen Nation, hat diese beachtenswerte Darstellung in dem Österreichischen Monatshefte, III. Jahrgang, Nr. 11, Seite 484 ff. im August 1948 publiziert. Die Arbeit hat auch heute an Aktualität nichts eingebüßt.

Die Red.

In Punkt 10 der Programmatischen Leitsätze der Österreichischen Volkspartei heißt es, zu den kulturpolitischen Zielen der ÖVP gehören „intensivste Arbeit am Aufbau der österreichischen Nation, die starkes, stolzes österreichisches Staats- und Kulturbewußtsein formen müsse“. Als dieser Programmpunkt im Frühsommer 1945 formuliert wurde, war man sich darüber klar, daß die Hindernisse, die der österreichisch-nationalen Arbeitsarbeit entgegenstehen, sehr beträchtlich sein werden. Ebenso aber wollte man, daß es sich hier um eine Aufgabe von höchstentscheidender Bedeutung handle, die keinen Augenblick aus dem Auge gelassen werden dürfe. Inzwischen ist — nicht zuletzt dank der publizistischen Bemühungen dieser Zeitschrift — das Thema „österreichische Nation“ zu einem der wichtigsten Diskussionsgegenstände geworden. Namentlich die politisch interessierte Jugend hat sich seiner bemächtigt und durch die Art, wie sie um die Klärung der österreichischen Nationalidee ringt, bewiesen, daß sie die gestiegenen Verfehlungen der Vergangenheit ebenso erkennt wie die Erfordernisse der Gegenwart und die schon heute sich anmeldenden Ansprüche der Zukunft. Mag auch die ältere Generation aus dem Zeitpalt Österreichertum-Deutschtum zur schwereren Ausweg finden, die Jugend befindet sich auf dem rechten Wege, alle Zeitpflichtigkeit zu überwinden und dem Worte „national“, das so lange einen spezifisch antiösterreichischen Sinn hatte, seine positive, staatsbejahende Bedeutung zurückzugewinnen.

Aus den Kreisen der Jugend ist nun in letzter Zeit wiederholt der Wunsch laut geworden, es möge der Kern des Problems noch einmal herausgeschält und so der politischen Bildungsarbeit das Hindernis beseitigt werden, dessen sie bedarf, um immer tiefer und weiter wirken zu können. Wir versuchen diesem Wunsche durch Aufstellung von 25 Thesen, in denen der ganze Fragenkomplex aufgerollt wird, Rechnung zu tragen. Das Motto, das der Thesenfolge vorangestellt werden soll, lautet: *Clarae notiones, boni amici* — Klare Begriffe, gute Freunde!

1. Die Frage, ob die Österreicher eine

eigene Nation im Vollsinne des Wortes oder bloß ein Ableger der deutschen Nation sind, berührt die Existenz Österreichs an ihrem Lebenserv.

2. Die bis zum Jahre 1938 vorherrschende und offiziell vertretene Anschauung von der abzuweichen geradezu als Majestätsbeleidigung galt, behauptete, daß die Österreicher nichts anderes als ein „deutscher Volkstamm“ seien, die sich infolge mehr oder minder beklagenswerter historischer Umstände ein eigenes Staatswesen zu bewahren vermochten. Ob der Anspruch der zu Angehörigen der deutschen Nation gelangten Österreicher auf Eigenstaatlichkeit aufrechterhalten und honoriert werden dürfe — darüber gingen die Meinungen auseinander.

3. Weder von den unterschiedlichen Deutschnationalen, noch auch von den Sozialdemokraten wurden die Charaktereigenschaften und die eigenstaatliche Tradition des „deutschen Stammes der Österreicher“ so gewichtig genommen, daß sie um ihrerwillen die politische Souveränität Österreichs unbedingt zu bewahren bereit gewesen wären. Über den Zeitpunkt, wann eventuell diese österreichische Souveränität zugunsten der „politischen Einheit aller Deutschen“ zu liquidieren wäre, sollten ausschließlich politische, näherhin parteipolitische Zweckmäßigkeitsbeträgungen entscheiden.

4. Die Stellungnahme der seinerzeitigen Christlichsozialen Partei zum Österreichertum war keine einheitliche und klar präzipierte. Es gab in der Partei zwei Richtungen, von denen die eine stark unter dem Einfluß großdeutscher Strömungen stand, während die andere aus konservativ-traditionalistischen Gründen für die Erhaltung der österreichischen Eigenstaatlichkeit plädierte, ohne deswegen bis zur Erkenntnis der österreichischen Nationalität vorzudringen.

5. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die nationalsozialistische Propaganda aus der schwankenden Haltung der österreichischen Parteien und ihrer Gefolgsleute erheblichen Nutzen zog. Sie machte es ihnen verhältnismäßig leicht, die „separatistische Borniertheit“ der „deutschen Volksgenossen in der Ostmark“ zu überwinden und so auch in den antifaschistisch gesinnten Bevölkerungsgruppen Österreichs einen großdeutschen Tuomei zu erzeugen, der die moralische Position der vaterländisch-österreichischen Kräfte bereits geraume Zeit vor dem Einsetzen der offenen Terrorakte unterhöhlte.

6. Der großdeutsche Wahn, dem auch das Gros der österreichischen Trioten kaum ganz zu entziehen mochte, hat so entscheidend zur Zerschlagung des österreichischen Staatswesens beigetragen und damit den Boden für das Aufgehen der nationalsozialistischen Dreiherrschaft vorbereitet. Die Wahn war es insbesondere, der Österreich 1938 daraus hinderte, dem deutschen Aggressor militärisch entgegenzutreten und damit zum Verbündeten freien Nationen der Welt zu werden. Folge davon ist die seltsame Form „Befreiung“, an der wir noch immer tragen haben.

7. Daraus ergibt sich als unabweisliche Lehre, daß jeder noch so gut meinte österreichische Patriotismus, nicht auf einem österreichisch-nationalen Bekenntnis beruht, für die Grablegung und dauernde Sicherung österreichischer Staatlichkeit untauglich ist.

8. Eine bloße Wiederbelebung je sentimental-romantischen Österreichertums, wie es vielfach in der Zeit der autoritären Regimes kultiviert wurde, könnte daher heute für eine Partei, die sich als die Partei des österreichischen Volkes erklärt, nicht mehr zureichend sein.

9. Ebenso wie es die historische Aufgabe des Mittelalters war, um zum Lebens der Demokratie als unverzichtbarem politischen Höchstwert gelangen zu lassen, war es auch seine positive Leistung, die großdeutsche Idee aufzuräumen zu führen und sie so an die Wurzeln zu treffen.

10. Die Bewahrung der Freiheit Unabhängigkeit Österreichs hat — die Entwicklung von 1934 bis 1945 beweist — das Bekenntnis zur österreichischen Nation ganz ebenso wie das Bekenntnis zur Demokratie zur unverzichtbaren Voraussetzung.

11. Das im Aufbau begriffene neue Europa hat die nationalstaatliche Form seiner Gliederbildung zum Fundament. Jeder europäische Staat ist in sich selbst, alle fremdnationalen Elemente (Minderheiten) nach Möglichkeit hundertprozentig auszuscheiden. Ferner gibt die Tendenz dahin, jeder numerisch ergriffenen ins Gewicht fallenden Nation ihren eigenen, oder eben nur einen nicht mehrere Staaten als Aktionsfeld sichern.

Es wird daher in Zukunft auch bei „Volkdeutschen“ mehr geben, sondern

diese werden, soweit sie nicht in Überstaaten oder — als Volksösterreich — in Österreich Aufnahme finden, dem zukünftigen deutschen Staat einverleibt werden. Ein österreichischer Staat, der neben diesem deutschen Staat und noch dazu als sein unmittelbarer Nachbar Bestand haben will, kann füglich kein (zweiter) deutscher Staat sein; denn für zwei deutsche Staaten hat das neue Europa keinen Platz.

12. Die Alternative, vor der Österreich steht heißt daher nicht mehr, wie man früher einmal glauben konnte: Entweder sind wir ein Zwergdeutschland neben dem großen Deutschland oder wir sind ein eigener kleiner Nationalstaat, sondern es gilt für uns scheidend und unerbittlich: Entweder sind wir ein österreichischer Nationalstaat oder wir sind Freiwild, das früher oder später in die deutschen Forste „heimgeholt“ wird.

13. Das politische Postulat, die österreichische Nation soll sein, damit der österreichische Staat die unerlässliche Vorbedingung seiner Dauerexistenz finde, kann natürlich nur dann Erfüllung finden, wenn der tatsächliche Sachverhalt ihm gemäß ist. Diese Übereinstimmung der politischen Forderung mit den tatsächlichen Gegebenheiten ist daher nachzuweisen.

14. Die Existenz der österreichischen Nation wird im allgemeinen mit folgenden Argumenten bestritten:

a) Die Österreicher sprechen die gleiche Sprache wie die Deutschen, daher sind sie, da gemeinsame Sprache ein konstitutives Merkmal der Nation ist, Angehörige der deutschen Nation.

b) Zwischen Österreichern und Deutschen besteht — durch die Sprachgemeinschaft begründet und gesichert — die denkbar engste Kulturgemeinschaft. Diese aber bildet ein entscheidendes Kriterium nationaler Zusammengehörigkeit.

c) Österreicher und Deutsche sind eine historisch-politische Schicksalsgemeinschaft, die ihre klare Ausprägung in der jahrhundertelangen Zugehörigkeit Österreichs zum „Reich“ fand.

d) Die rassistische Substanz, die als biologische Substraktion der Nation gelten muß, ist bei den Österreichern die gleiche wie bei den Deutschen.

15. Dem ersten Argument, das sich auf die Sprachgemeinschaft stützt, ist entgegenzuhalten: Die Identifizierung von Sprachgemeinschaft und nationaler Gemeinschaft beruht auf einem Kurzschaß. Die Sprache bedeutet kein Präjudiz für die Nationalität; denn nationale Geistwesen finden zumindest in der Schriftsprache keinen annähernd vollständigen Ausdruck. Sie bedeutet etwas viel Tieferes und Wesentlicheres, als daß

man sie aus den Regeln der Grammatik ablesen könnte. Innerhalb einer Sprachgemeinschaft können sehr wohl selbständige und verschiedene, in sich abgeschlossene Geistes- und Kulturgemeinschaften bestehen. Andererseits gibt es Geistes- und Kulturgemeinschaften auch weit über die Sprachgrenzen hinaus. Die Amerikaner, die doch gewiß eine eigene Nationalität repräsentieren, gehören der englischen Sprachgemeinschaft an, die Brasilianer der portugiesischen und die Argentinier der spanischen, ohne daß sie deshalb als Angehörige der portugiesischen oder spanischen Nation betrachtet werden dürfen. Die Belgier, die teils französisch, teils flämisch sprechen, und die Schweizer, die vier Nationalsprachen haben, hinwiederum sind Zeugen dafür, daß die nationale Gemeinschaft nicht nur unabhängig von der Sprachgemeinschaft ist, sondern weit über diese hinausgreifen kann. Die Sprachgemeinschaft kann somit teils weiter, teils enger als die nationale Gemeinschaft sein.

16. Die behauptete Kulturgemeinschaft von Deutschland und Österreich, die auch bei Ablehnung der Einerlichkeit von sprachlicher und nationaler Gemeinschaft noch bestehen könnte, basiert teils auf Fiktion, teils auf Simplifizierungen sehr komplizierter Sachverhalte. Zunächst muß festgehalten werden, daß Kulturgemeinschaft nur ein Gradbegriff ist. Die Tatsache, daß es z. B. eine abendländische Kultureinheit gibt, die übernationalen Charakter hat, beweist es. Sonach müssen wir den Bestand enger und weiterer Kulturgemeinschaften anerkennen. Engere Kulturgemeinschaften, die konstitutive Bedeutung für das Entstehen und das Vorhandensein von eigenen Nationen besitzen, sind inhaltlich in erster Linie von den großen geistigen und künstlerischen Schöpfungen, in zweiter Linie durch einen bestimmten Lebensstil, eine gemeinsame Lebensform geprägt. Die kulturellen Spitzenleistungen, durch die Österreich die abendländische Kultur bereichert hat, weisen eine solch spezifische Eigenart auf, daß sie mit jenen der Deutschen ebensowenig vertauscht werden können wie mit solchen der Franzosen oder Engländer. Das Gemeinsame zwischen den österreichischen und dem deutschen Kulturwerken reduziert sich auf die Sphäre des Allgemeinmenschlichen oder Abendländischen und gibt daher keine Handhabe, von einer auch die österreichische Kultur in sich begriffenden deutschen Nationalkultur zu sprechen. Weit tiefer noch als im Bereiche der kulturellen Höchstleistungen geht der Unterschied zwischen österreichischer und deutscher Kultur in jener Alltagsphäre der Kultur, die durch Volkskitten, Lebensstil, Empfindungsweise, Denkform, Arbeitsweise, äußeres

Verhalten und inneres Reagieren gekennzeichnet ist.

17. Die angeblich historisch-politische Schicksalsgemeinschaft von Österreich und Deutschland, die zu verkünden eine tendenziös bestimmte Geschichtsschreibung auch heute noch versucht, besteht nur in den luftigen Konstruktionen der in deutschnationalen Denkschablonen herangebildeten Historiker. Das „Reich“, dem Österreich so lange angehörte, ist kein deutsches Reich gewesen, sondern es war die Fortsetzung des römischen Weltreiches, das ein übernationales Imperium sein sollte. Der nationale Gedanke wurde der Reichsidee verhältnismäßig spät untergeschoben; die Habsburger, welche die Krone des Reiches trugen, haben ihn niemals akzeptiert. Selbst die Bezeichnung „Römisches Reich deutscher Nation“ gehört erst dem Reformationszeitalter an; damals entstand, wie wissenschaftlich schon lange nachgewiesen ist, die Beifügung „deutscher Nation“, die vormals unbekannt war. Die römische Kaiserwürde bildete keineswegs einen Annex der deutschen Königswürde. Ein Vergleich des „Römischen Reiches“ mit neuzeitlichen Staatsgebilden erscheint völlig abwegig; denn dieses Reich bildete keinen in sich geschlossenen politischen Körper, sondern war ein sehr loser Verband von Staaten, Ländern, Fürstentümern, freien Städten usw., die häufig miteinander in Fehde und Krieg lagen. Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert führte das „Reich“ nur noch eine Scheinexistenz, weshalb Kaiser Franz 1804 das österreichische Kaisertum schuf und zwei Jahre später die inhaltslos gewordene römisch-deutsche Kaiserkrone niederlegte. Die Schaffung des österreichischen Kaisertums wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht schon lange zuvor der Komplex der österreichischen Länder eine sehr enge politische Gemeinschaft gebildet hätte. Das Verbleiben Österreichs im sogenannten Deutschen Bund bis zum Jahre 1866 läßt angesichts der ephemeren Bedeutung des Deutschen Bundes keine Rückschlüsse auf eine österreichisch-deutsche Schicksalsgemeinschaft zu. Mit dem ersten deutschen Reich, das föderalischerweise das zweite genannt wird, hatte Österreich zwar ein Bündnisverhältnis, aber keine sonstige politische Gemeinsamkeit. Dieses Bündnisverhältnis verhinderte die föderalistische Umgestaltung der Donaumonarchie und war ein entscheidender Faktor für den Ausbruch des ersten Weltkrieges. Die Proklamation der ersten österreichischen Republik unter dem Titel „Deutschösterreich“ und mit dem Besatz „Bestandteil der Deutschen Republik“ darf nicht als ein spontaner Ausdruck „gesamtdeutschen“ Bewußtseins angesehen werden, sondern findet

ihre Erklärung einerseits darin, daß man für das zugeschaufene Staatswesen eine Bezeichnung finden wollte, die eine Verwechslung mit dem bisher unter dem Namen „Österreich“ bekannten Komplex der Länder der islethianischen Reichshälfte ausschließen sollte, und anderseits in der Doppeladoptionierung der Herbsttage des Jahres 1918, die eine natürliche Disposition zu nationalpolitischen Selbstmordabsichten schuf. In gleicher Weise sind die in der Folgezeit in einzelnen österreichischen Bundesländern vorgenommenen „Anschlußabstimmungen“ und deren Ergebnisse zu bewerten. Sie beweisen ebenso wenig für die historische-politische Schicksalsgemeinschaft zwischen Österreichern und Deutschen, wie die Selbstmordversuche gestrandeter Menschen einen Beweis für deren unüberwindliche Jenseitsschuldabsicht abgeben vermögen.

18. Völlig verfehlt ist die rassisch-biologische Argumentation; denn das österreichische Volk war bereits in seinen Anfängen und im ganzen Verlauf seiner Geschichte das Produkt einer sehr bunten Rassenmischung. Illyrische, keltische, römische, slawische, magyrische und germanische Blutelemente formten seit jeher den österreichischen Rassentypus. Das Vorwiegen der sogenannten dinarischen Rasse, das auch heute noch in Österreich konstatiert wird, deutet auf ein dominantes Fortbestehen der keltischen Rassensubstanz bis in unsere Zeit hin.

19. Die wesentlichen Merkmale, die für das Bestehen einer Nation gefordert werden müssen, sind für die Österreicher gegeben: Eigene nationale Kultur, historische Sonderentwicklung, jahrhundertalte Eigenstaatlichkeit und rassistische Eigenart.

20. Daß die Idee und Wirklichkeit „österreichische Nation“ bisher noch nicht zum Vollbewußtsein der breitesten Schichten des Volkes gelangte, ist die Schuld der Intellektuellen, die sich am nächsten gegen das Umdenken in nationaler Hinsicht zur Wehr setzen, und eine Folge jener Indolenz, die auch heute wieder unter dem Druck der materiellen Nöte des Tages die Geister stumpf und träge macht.

21. Die Ansätze, die sich seit 1945 in der Richtung einer Bewußtwerdung der österreichischen Nationalität zeigen, müssen durch alle mit der Volkskategorie befaßten Faktoren — nicht zuletzt auch durch die Partei — hundertprozentig ausgewertet werden, ehe die deutschnationalen Gegenkräfte wieder stärker auf den Plan zu treten vermögen.

22. Die Österreichische Volkspartei hat die Pflicht übernommen, nicht nur positiv an der Erweckung des österreichi-

sehen Nationalbewußtseins mitzuwirken, sondern auch die stärkste Abwehrbarriere gegen alle jene Elemente zu bilden, die unter neuen Masken nichts anderes als das antiquierte Großdeutschum auf Schleichwegen wieder einschmuggeln möchten.

23. Besondere Wachsamkeit erscheint gegenüber zwei Kategorien von Großdeutschen, die sich bereits hervorwagen, geboten: gegen die Anwälte einer süd-deutschen Ideologie und politischen Zukunftskonzeption, und gegen die Slawenhasser, denen die panlawistische Konstellation und „völkdemokratische“ Struktur des Slawentums von heute als Vorwand für pangermanistische Konzentrationspläne dient.

24. Die endgültige Absage an jede Spielart des österreichischen Deutschnationalismus und das klare Bekenntnis

zur österreichischen Nation kann und darf keinen österreichischen Nationalismus nach Art anderer Nationalismen gründen; denn nichts wäre widersinniger und verhängnisvoller, als wenn österreichische Nation in einen Nationalkampf verfiere, der Verachtung, Feindseligkeit und Abschließung gegen die Nationen in sich begründet.

25. Die österreichische Nationalität, die wir meinen, steht die Welt nicht einen Tummelplatz einander bekämpfender Völker, sondern betrachtet Menschheit als eine organische Einheit von der jede Nation nicht mehr ist ein Glied, das isoliert zum Absterben verurteilt wäre. Die Devise, die demationalbewußten Österreicher allein zu heißt: Wir sollen allen alle werden, und dabei durch und durch Österreicher und bleiben!

Da fällt mir noch ein . . .

Im Endstadium des Wahlkampfes hat ein eifriger Journalist Herrn Professor Dr. Denk auch mit der so aktuellen Atomfrage traktiert. Herr Prof. Denk hat die durchaus korrekte Antwort gegeben, er würde es als Aufgabe des österreichischen Staatserhauptes erachten, in Verhandlungen mit den Signatarmächten jene Bestimmungen aus dem Staatsvertrag zu eliminieren, die militärische Beschränkungen für Österreich beinhalten. Ein selbstverständliches Verlangen eines Staatserhauptes eines Staates, der behaupten möchte, souverän zu sein. Die Entscheidung über eine tatsächliche Bewaffnung mit Atomwaffen bliebe ja trotzdem der Volksvertretung, nach der Lesart unserer Verfassung, also dem Bundesvolk, vorbehalten. Daß die Sozialisten, auch wenn sie als gelehrte Politiker gelten möchten, vor allem aber als Politiker eines unabhängigen, souveränen Österreichs, nichts daraus finden, daß fremde Mächte unsere inneren Angelegenheiten diktiert, können wir verstehen und erinnern uns da nur an das Gefenne, das Habsburgergesetz in den Staatsvertrag hineinzubekommen. Daß aber auch sogenannte katholische Kreise diese selbstverständliche Stellungnahme Prof. Denks zum Anlaß nahmen, ihm ihre Stimme nicht zu geben, läßt wenig politisches Verständnis und einen gewissen Mangel an Denkfähigkeit vermuten, bei dessen Beibehaltung jene Katholiken bei Gelegenheit ein schmerzliches Erwasen aus ihrer irrationalen Gefühlswelt riskieren. Herrn Dr. Schürf aber wünschen wir, die Friedenstaube, der er sein Briefchen an den Urwald doktor aus Füßchen gebun-

den hat, möge ihm keine Ungelungen bereiten!

Nicht wenige Wähler ließen sich bei dem makabren Spiel der Sozialisten der Vergangenheit beeinflussen. So dringlich wurde mit Bruderkampf Landesverrat (— der anderen) agiert, daß manchem die Gänsehaut über Körper lief. Wäre es da, auch in we Voraussicht kommender Wahlkämpfe nicht endlich an der Zeit, wenn die Österreicher die Geschichte von 1 bis 1938 in den Lehrplan ihrer Punkschule aufnehmen würde?

... daß ich unlangst in einem Kino „Kaiserjäger“ hat man gegeben. Rechtfertigung für den Titel gebe Kaiserjägeruniform, in die man die einen primitiven Liebesfilm agieren männlichen Bödsäne gesteckt hat. Höhepunkt wird eine triviale Kokette zume des happendlichen Einander dens und Bussigens mit den Klär des Andrea-Hofer-Liedes unterma Jeder unständige Österreicher wird d Art spekulativer Geschäftsmacherei Sakrileg empfinden. Erwas mehr Schgefühl, meine Herren! Spekulation die Liebe des Österreichers zur Tradition seines Landes ist nicht unbedingt Er für Armut an Gedanken und Fähigkeit abstrakter Drehbuchschreiber und glausere.

Eigentlich könnte die Staatsoper das Kassenpersonal sparen und den Kassenverkauf gleich zu den Türstehern

legen. Ist es doch die Regel, daß Aufhebungen von einigen Interesse knapp nach Kasseröffnung am ersten Vorverkaufstag ausverkauft sind. Was nicht ausschließt, daß man bis unmittelbar vor der Vorstellung auf allen möglichen Umwegen von den Angestellten der Staatsoper — ausgenommen das Kassapersonal — Karten kaufen kann so viel man will bzw. so viel man sich leisten kann. Wird vielleicht beim Gehalt der diversen

Livierten der zusätzliche Verdienst aus der Agiotage einkalkuliert? Wenn die Direktion das nicht macht, wäre dann der Unfug nicht endlich abzustellen? Korrekte Verhältnisse wären hier wohl von jedem Gesterreicher, der in irgend einer Form ja auch pekuniär, sowohl an der vergangenen Wiederschaffung der Kulturstätten als an dem laufenden Aufwand für unseren Kultursektor beteiligt war und ist, mit vollem Recht zu verlangen!

„Salzburger-Volkszeitung“ vom Montag, den 20. Mai 1957

Ein Denkmal des Dankes

In der Friedenskirche St. Elisabeth wurde gestern von den ehemaligen katholischen Häftlingen des Konzentrationslagers Dachau eine Nachbildung der Dachauer Madonna als Dankesgabe für den oft bewährten Schutz der Gottesmutter und für die glückliche Heimkehr in feierlicher Weise der Pfarrgemeinde übergeben. Besonders viele Menschen hatten sich aus diesem Anlaß zum abendlichen Gottesdienst eingefunden, den Wallfahrtssektor Prinz Löwenstein von Maria Böhel als ehemaliger Lagerhäftling zelebrierte. Stadtpfarrer Konrad Wessner erläuterte vor der Predigt den Gläubigen den Sinn dieser symbolischen Feier, die nichts mit Vergeltungsgedanken zu tun habe, sondern ein würdiger Protestschritt gegen alle Rechtslosigkeit von einst und jetzt, gegen die Lager des Todes in Vergangenheit und Gegenwart sein solle. Die Predigt hielt Pfarrer Andreas Rieser von Brunnberg im Pinzgau, der sieben Jahre lang die Qualen des KZ-Lebens erdulden

mußte. In seiner Schilderung der Bedeutung, die gerade Marienfeste im freudigen und schmerzlichen Erleben während dieser sieben Jahre hatten, vermochte er aufzuzeigen, daß die KZ-Häftlinge von einst Ursache haben, dieses Denkmal des Dankes als ein stetiges Mahnmahl für Recht und Menschlichkeit zu stiften.

Auf dem Sakramentaler wurde nach der Aufstellung der Madonnenstatue ein Licht entzündet, das nun unabhängig brennen soll. So wurde diese abendliche Meßfeier ein tiefes Erlebnis für jene Männer sowohl, die erstmals im Lager gemeinsam gelitten haben, wie auch für die Angehörigen der Stadtgemeinde St. Elisabeth, denen durch eine zusätzliche samthafte Geldspende der ehemaligen Häftlinge für eine St.-Josef-Statue eine weitere Freude bereitet wurde.

Im Anschluß an den Gottesdienst trafen sich die einstigen Lagerkameraden, unter denen auch Landesrat Rainer war, im Plainhof zu einer Wiedersehensstunde.

Achtung Niederösterreicher!

Die in Niederösterreich wohnhaften Inhaber von Opferausweisen oder Amtsbezeichnungen können im September 1957 für ihre Kinder, wenn dieselben zu dieser Zeit das 14. Lebensjahr vollendet haben und in einem Lehr- oder Studienverhältnis stehen, um eine Sta-

Zwecks Erfassung der Anzahl der zu erwartenden Gesuche wollen unsere Mitglieder, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, dies schon jetzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgeben. Diese Behörden werden ohne Rücksicht auf das Einkommen der Eltern gewährt. Die Beibringung aller Unterlagen hat erst im September zugleich mit dem Ansuchen zu erfolgen.

Gesuche um einmalige Aushilfen können weiterhin dreimal im Jahre eingebracht werden. Hierbei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Einbringung des ersten Gesuches ein Zeitraum von vier Monaten verstrichen sein muß, bevor das nächste eingebracht werden darf.

Die Bedürftigkeit muß so wie bisher glaubhaft gemacht werden.

Achtung! Achtung!

Wir würden um die Aufnahme nachfolgender Zeilen gebeten!

Zentralrat der Juden in Deutschland

Sekretariat
Düsseldorf, den 5. März 1955
Fischerstraße 49 DrvD/1

An alle Landesverbände und die Gemeinden Berlin, Bremen, Hamburg und Köln
Betr.: Oberwachmeister bei den Justizvollzugsanstalten Artur Gosberg in Wuppertal-Beyenburg.

Sehr geehrte Herren!

Hierdurch bitten wir, auf Grund einer Anfrage des Generalstaatsanwaltes beim Landgericht Düsseldorf vom 28. Februar 1957, um Mitteilung, ob Ihnen über den oben genannten ehemaligen Oberwachmeister bei den Justizvollzugsanstalten Artur Gosberg Näheres bekannt ist.

Gosberg wurde am 3. Jänner 1940 als Hilfsaufseher beim Zuchthaus in Remscheid-Lüttringhausen eingestellt. Am 1. Oktober 1940 wurde er zur Waffen-SS eingezogen und seit dieser Zeit bei Konzentrationslagern verwendet. Bis zum Kriegsende war er in folgenden Lagern tätig:

Konzentrationslager Mauthausen als Wachtmann und Blockführer, von 1941 bis 1942.

Kriegsgefangenen- und Konzentrationslager Lublin, von 1942 bis Anfang 1944 als Blockführer, Arbeitsdienst-, Rapport- und Feldführer.

Konzentrationslager Blyzin als stellvertretender Lagerkommandant, von April bis Juni 1944.

Arbeitslager Warschau als Lagerführer und von Juni 1944 bis 6. November 1944 im Konzentrationslager Buchenwald als Bewacher und Betreuer von Angehörigen der am Aufstand des 20. Juli 1944 Beteiligten von November 1944 bis Kriegsende.

Gosberg wurde am 4. Mai 1949 durch das polnische Kreisgericht in Radom zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere gegen jüdische Gefangene, begangen habe. Am 30. Juni 1956 kehrte Gosberg nach teilweiser Verbüßung der Gefängnisstrafe nach Deutschland zurück. Er bestreitet heute, sich der Mißhandlung schuldig gemacht zu haben.

Nur konkrete Mitteilungen können sachdienlich behandelt werden. Wir empfehlen, etwaige derartige Mitteilungen an den

Generalstaatsanwalt,
Düsseldorf, Cecilienallee 3
unter Geschäftsnummer: VP 24/55 (V)
zu richten und uns Abschriften zugehen zu lassen.

Dieser Nummer

liegt ein Erlagechein für die niederösterreichischen Kameradinnen und Kameraden zu gefälliger Benützung bei.

dien- bzw. Lehrbeihilfe beim Opferfürsorgereferat der n.ö. Landesregierung in Wien I, Wallnerstraße 3, über die zuständige Bezirkshauptmannschaft anzuchen.

Unsere Toten

Wieder hat der Tod in unseren Reihen seine Ernte gehalten. Es ist erschütternd, wie immer wieder Kameraden von uns gehen, die letzten Endes durch das grauenvolle Erleben im Dritten Reich viele Jahre früher unter den Rassen mühsam.

So lagen diesmal vier Parten vor uns, die vom frühen Heimgang lieber Freunde berichten.

Sebastian Jirek

Den alten Freunden der Kampfzeit um Österreichs Freiheit in den Jahren der Abwehr 1933 bis 1938 ist Jirek kein Fremder. Frühzeitig stand er in der christlichen Bewegung, wurde Rat der Stadt Wien unter Bürgermeister Schmitz, stand der Innung des Wiener Lastfuhrwerksgewerbes jahrelang vor und wurde mit dem Titel Kommandant ausgezeichnet.

Im Alter von 64 Jahren schied er am 15. Mai d. J. aus dem Leben.

Walter Koch

Im Alter von 54 Jahren verschied nach langer, schwerem Leiden Kamerad Walter Koch. Auch er, zuletzt Beamter der „NEWAG“, hatte infolge seiner aufrechten österreichischen Gesinnung schwere Verfolgung zu leiden und ist schließlich frühzeitig in ein besseres Jenseits hinübergegangen.

Der Tod ereilte ihn am 15. Mai zur gleichen Stunde wie Kameraden Jirek.

Ludwig Kitzinger

Sonntag, den 13. Mai d. J. schloß Kamerad Ludwig Kitzinger, Beamter i. R., für immer die Augen. Auch mit ihm verliert die Kameradschaft und verlieren alle politisch Verfolgten einen treuen Kameraden, der für sein Vaterland das Beste gegeben hat. Er stand im 63. Lebensjahr.

Peter Sanz

Polizei-Rittmeister i. R. Peter Sanz wurde am 16. Mai d. J. nach schwerem Leiden vom Herrgott abberufen. Nach einem „arbeitsreichen Leben“ steht in der Parte, ein Leben, das aber auch vom Kampf und persönlichen Leid, vom Opfergang unseres Volkes zwischen 1938 und 1945 gezeichnet war. Kamerad Sanz stand im 74. Lebensjahr.

Die ÖVP Kameradschaft der politisch Verfolgten betrauert den Heimgang der lieben Kameraden und wird ihnen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ein Volk, ein Reich, ein Stüber!

Zu den unerfreulichsten Erscheinungen im politischen Leben der zweiten Republik zählt wohl der Hitler-Poet und Exnationalrat des verewigten VdU Doktor Fritz Stüber. Wir haben uns mit ihm wiederholt beschäftigt und seine Rolle ins rechte Licht gerückt. Nennmehr hat er eine neue Partei, die der Sammelpunkt der reaktionären, unverbesserlichen und unbeherrschbaren Kräfte aus dem Lager der Ehemaligen ist. Zahlenmäßig völlig bedeutungslos vertritt diese Gruppe allerdings Gedanken und Ideen, die mit den Grundsätzen des freien, souveränen Österreichs nicht zu vereinbaren sind. Die DNAP — Demokratisch Nationale Arbeiterpartei (soil heißen: Deutsch — Nationale Arbeiterpartei) ist ein Sammelsurium jener Menschen, die niemals den Weg zu unserem Vaterland finden werden. Man kann sich daher vorstellen, wie es bei dem Parteitag dieser Partei abgespielt haben mag. Man überströmte sich an Deutschum und der braune Scham stand ihnen wohl auf den Lippen, als man zum Abschluß ein deutsches Wehlied sang.

Zur Illustration sei nur der Bericht über das Auftreten eines forschenden Gastes aus Deutschland, also einem Bruder, zitiert:

„Einen der großen Höhepunkte des an Höhepunkten reichen Bundesparteitages der DNAP bildete die Rede Karl Meißners, der die Größe des

„Ich bin viel weniger Deutscher, als Preuße, und würde keine Bedenken tragen, die Abtretung des ganzen Landes zwischen dem Rhein und der Mosel an Frankreich zu unterschreiben.“

Otto von Bismarck zu General Goyone 1866.

„Deutschen Blocks“ und sodann in seiner bodenschäftlichen, mitreitenden Art mit dem inneren und äußeren Feinden des deutschen Volkes zu Gericht ging. (Und jetzt der Höhepunkt der Höhepunkte. D. Red.) Nicht endenwollender, jubelnder Beifall setzte fast nach jedem seiner Sätze ein und steigerte sich zum Schluß zu einer einzigartigen Huldigung für unseren lieben Gast aus Westdeutschland.“

Der Bericht verschweigt, ob die so fanatisierte „Masse“ (es sollen sämtliche Mitglieder der DNAP Delegierte nach Bundesparteitag gewesen sein, wohl sehr demokratisch) man in Rufen „Meißner befehl, wir folgen Dir“ oder „Ein Volk,

ein Reich, ein Stüber“ ausgebrochen sind.

Jedenfalls fordern sie die „Konzentration aller deutschbewußten Kräfte“. Das würde wohl für die anderen auch wieder Konzentration, aber in gewohnter Weise in Lagern bedeuten. Und schließlich wird verkündet, nachdem man sich vorher unverschämter Weise zur Beachtung der Verfassung bekannt hat:

Sicherung der deutschen Volkseinheit.

Im übrigen Programm fehlen auch „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und ähnliche Forderungen nicht, ein Beweis, daß die Herren nichts vergessen, aber auch nichts dazugehörig haben.

Man wird ernsthaft die Frage stellen, wie lange man den Treiben dieser Ewiggestrigen zusieht. Man möge doch erkennen, daß diese Leute niemals Österreichler waren, noch werden und ihr Platz drüben im Reich wäre. Sie mögen für sich ihr deutsches Herz behalten, die österreichische Nation lehnt sie entschieden ab und erwartet, daß endlich dem Geschwätz von der deutschen Volkseinheit von antilicher Seite Einhalt geboten wird. Wie immer sie es formulieren, am Ende steht der Ansehluß, den unser Volk mit einer Entschiedenheit ohnegleichen ablehnt. Wir haben zur Genüge die deutsche Volkseinheit kennengelernt und lehnen diese solche unter welchen Vorzeichen immer ab.

Wenn sie auch, die Nationalen von Stüber bis Gredler, immer behaupten, man sei über die Unterrichtssprache und das österreichische Wörterbuch hinaus, dann sagt ihnen das Volk, daß es sich sehr leidenschaftlich zur österreichischen Sprache und zum österreichischen Volkstum bekennt. Hier gibt es keine Konzessionen und Kompromisse. Das Volk hat das nun in dutzenden Wahlen bestätigt. Die „Kampfrufen“ und „Neuen Fronten“ mögen auf ihren Parteitagen in deutscher Fahrwasser schwimmen und sich im Lecken des deutschen Stiefels überstürzen, ihre Anhänger werden geringer, ihr Einfluß bedeutungslos und ihre Existenz immer problematischer. Mit diesen Gruppen gibt es keine Koalition und kein Faktieren. Sie sind und bleiben unsere entschiedensten Feinde.

Für Stübers, Reinthalers und Gredlers sind die Tage ihrer politischen Tätigkeit gezählt. Die österreichische Volk wird sie hinwegfegen als letzte Reste einer Zeit, die die dunkelste nicht in der Geschichte Österreichs, sondern Deutschlands war. Daher niemals wieder mit Deutschland! Alles für Österreich!

Das Opferfürsorgegesetz in seiner jetzigen Fassung

Die Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes

			Gilt ab:	
O. F. G.	4. 7. 1947	BGBL. 39/47/183	2. 9. 1947	
1. Novelle	3. 2. 1948	BGBL. 7/48/ 29	2. 9. 1947 rückw.	Geringfügige Änderungen der §§ 1, 11 und 12. Teuerungszuschlag 48 Prozent.
2. Novelle	13. 11. 1948	BGBL. 47/48/218	1. 10. 1948 rückw.	Weiterer Teuerungszuschlag 6 Prozent und Ernährungszulage § 11, Erleichterungen für Amtsbesehningung § 4; § 11 Fürsorgemaßnahmen, Selbsthilfeeinrichtungen d. politisch Verfolgten (Bundesverband d. pol. Verfolgten aufgehoben). Kommissionen
3. Novelle	14. 3. 1949	BGBL. 12/49/ 58	2. 9. 1947 rückw.	§ 11 Eltern- und Lebensgefährten — Witwen, Hinterbliebenen.
4. Novelle	2. 9. 1949	BGBL. 41/49/198		§ 2 und § 11 Hinweis auf neues KOVG; § 4 und § 9 erstmalig Steuerbegünstigung
Vdg. BM für soz. Verw.	18. 3. 1950	BGBL. 12/50/ 59		§ 3 Frist bis 31. 3. 1950 verlängert
5. Novelle	27. 11. 1950	BGBL. 58/50/214		§ 3 Frist bis 31. 12. 1951 verlängert
6. Novelle	22. 8. 1951	BGBL. 25/51/160	1. 10. 1950 16. 7. 1951	§ 11 Unterhaltrente 491 (461) § 11 Unterhaltrente 616 (541) Mietzinnsausgleich für Juli 1951 554 (591)
2. Steueränderungsgesetz	29. 1. 1952	BGBL. 2/52/ 8	1. 1. 1952	Neufassung des § 9 Steuerbegünstigung
7. Novelle	4. 9. 1952	BGBL. 38/52/180		Einbau der Haftentschädigung § 2, 13 a—13 d neu
Kündigung d. BK-Amtes	15. 12. 1952	BGBL. 49/52/217	31. 3. 1953	§ 15 (3) u. (4) durch Verfassungsgerichtshof aufgehoben.
Durchführungsvdg. vdg. BM für Finanzen	24. 12. 1952	BGBL. 51/52/222		4 Raten bis 1. 9. 1956, Einmalzahlung bis 20.000.— Mindestrente 3017.
8. Novelle Abänderung d. Durchführungsvdg. BM für Finanzen	19. 8. 1953	BGBL. 25/53/109		Ausländer
9. Novelle Durchführungsvdg. BM für Finanzen	17. 8. 1954	BGBL. 35/54/158		Erleichterung der Zahlungen
10. Novelle	23. 9. 1955	BGBL. 49/55/186		13. Monatsbezug bei Renten für Oktober 1954
11. Novelle	28. 3. 1957	BGBL. 22/57/ 77	1. 4. 1957 1. 7. 1957	Aufhebung der Ratenzahlungen, Zahlung 12/54 13. Monatsbezug bei Renten für X/55 Fast alle §§ neu Erhöhung der Renten, Erweiterung des Personenkreises

Personenkreis

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben und und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
b) hingerichtet worden sind,
c) an den Folgen einer im Kampfe erlit-

ten Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,

- d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopter-versorgungsgesetzes, BGBL. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder gemindert war, oder

- e) nachweisbar aus politischen Gründen

mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren.

- (2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind.

Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- der Verlust des Lebens,
- der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- eine Gesundheitschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegspferversorgungsgesetzes um mindestens 70 Prozent gemindert ist,
- der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzlich Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung.

(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat oder, wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung dem Lebensunterhalt dieser Personen beizutragen müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestritten müßte,

- Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- eheliche Kinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

(4) Die im Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt, wenn sie

- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsmel-

dung österreichische Staatsbürger sind, oder

- zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; das gleiche gilt für Personen, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden und auf deren Eltern die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, oder
- als Personen deutscher Sprachzugehörigkeit oder als deutsche Staatsbürger nach dem 6. März 1933 bis längstens 31. Dezember 1932 nach Österreich eingewandert sind und in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, insofern sie für die erlittenen Schäden (Abs. 1 oder 2) nachweislich nicht Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber einem anderen Staat erworben haben, oder
- ihre Ansprüche von unter lit. a bis c genannten Personen ableiten.

(5) Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne des Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, sind nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der in § 17 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Kommission (Opferfursorgekommission) die Nachsicht von der Nachweisung einer der in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Bezugstiftungen und Fürsorge- maßnahmen

§ 2. (1) Bis zu diesem Zeitpunkt, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste, beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Bezugstiftungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

- Bezugstiftungen:

- auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);
- bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);
- bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterien, Lotteriekollekturen und Tabakverschleißgeschäften (§ 7);
- bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten (§ 8);
- Bezugstiftungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht (§ 9);

6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern (§ 10);

- Fürsorgemaßnahmen an Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4 Abs. 1:
 - Rentenfürsorge (§ 11);
 - Heilfürsorge (§ 12);
 - Kinderfürsorge (§ 13);

- Entschädigungsmaßnahmen für
 - erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);
 - entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b und 13 c);
 - politische Maßregelung im öffentlichen Dienst und 13 c);

(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 49, 56 bis 59, 64 und 118 Abs. 3 des Kriegspferversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Anmeldung und Verfahren

§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.

Amtsbescheinigung und Opferausweis

(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzuzulassen, sein jeweils geltendes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder 3 lit. c oder d statt-

gegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

(4) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

(5) Opfer der politischen Verfolgung, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e erfolgte.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung

§ 5. Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz

§ 6. Zur Förderung und Begünstigung von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehene Nachrichten von Bewerbungsvoraussetzungen, wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder das öffentliche Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbungen ist die für die Dispensierung erforderliche persönliche Rückschlußwürdigkeit jedenfalls gegeben. Eine Prüfung des Lokalbedarfes gemäß § 23 Abs. 5 Gewerbeordnung findet nur dann statt, wenn innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirkes — in Städten, die in Gemeindebezirke eingeteilt sind, in diesen — ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 dieses Bundesgesetzes eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits besitzt. Soll ein Gewerbebeschein (eine Konzessionsurkunde) auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises für eine Gesellschaft ausgestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Inhaber der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises die gleiche Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis wie die übrigen Gesellschafter hat und ihm eine mindestens 50prozentige Gewinnbeteiligung zusteht. Diesen Erfordernissen muß während der ganzen Dauer des Gesellschaftsverhältnisses Rechnung getragen werden, wid-

rigensfalls die Rechtsfolgen nach § 15 dieses Bundesgesetzes eintreten. Die Ausstellung eines Gewerbebescheines (einer Konzessionsurkunde) ist auf der Amtsbescheinigung oder auf dem Opferausweis zu vermerken. Weiter ist auf jedem Gewerbebeschein (auf jeder Konzessionsurkunde), der auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellt wird, zu vermerken: „Erteilt auf Grund der Amtsbescheinigung (des Opferausweises) Nr. . . . nach § 4 des Opferförderungsgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183.“ Auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises kann nur einmal eine gewerbliche Begünstigung beansprucht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Lebensunterhalt des Opfers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet ist, nicht in anderer Weise ausreichend gesichert erscheint. Eine auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellte Gewerbeberechtigung darf nicht unter der Bedingung zurückgelegt werden, daß an eine andere Person eine gleiche oder eine die zurückgelegte beinhaltende Gewerbeberechtigung erteilt werde.

2. Bei Vergabung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder sonstiger Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen oder anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 9, vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, werden hiervon nicht berührt.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen.

6. Die Zeit, die ein Beamter oder Vertragsbediensteter des öffentlichen Dienstes in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Beteiligung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen seiner politischen Gesin-

nung oder wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Verriekung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegehalts erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn nach besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

Begünstigungen bei Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften

§ 7. (1) Bei der Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß bei der Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen 25 Prozent, bei der Vergabung von Tabakhauptverlagen 75 Prozent, bei der Vergabung von anderen Tabakverschleißgeschäften 33 Prozent der jeweils frei werdenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben sind, insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind.

Begünstigungen bei Vergabung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.

§ 8. (1) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergabung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis bevorzugt zu behandeln, hinsichtlich der Siedlerstellen und Kleingärten soweit die Landesgesetzgebung dies bestimmt.

(2) Die bevorzugte Behandlung bei der Vergabung von Wohnungen besteht insbesondere darin, daß, insoweit der Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. n des Verbotsgesetzes in der Fassung des I Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, insoweit anzuwenden sind, als die

Voraussetzungen der genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen.

(3) Kleingärten und Stadteustellen, die Eigentum des Bundes oder einer von ihm verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind verzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opfersausweis zu vergeben.

Beginntigungen auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht.

§ 9. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opfersausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1932 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt,

wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 4368 S jährlich,

wenn die Einkommensteuer im Abzugsweg erhoben wird (Lohnsteuer), bei täglicher Lohnzahlung 14 S bei wöchentlicher Lohnzahlung 84 S bei monatlicher Lohnzahlung 364 S

(2) Für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opfersausweisen der besondere Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Steht der Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Dienstverhältnissen, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

(3) Inwieweit den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opfersausweisen weitere steuer- und gebührenrechtliche Begünstigungen zuteilen, wird durch die Steuer- und Gebührevorschriften geregelt.

Beginntigungen durch Nachlaß und Ermäßigungen von Studien- und Prüfungsgeldern.

§ 10. Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opfersausweisen wird auf Ansuchen, soweit und solange die Bedürftigkeit gegeben ist, ein Nachlaß oder eine Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern gewährt.

§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente und die Unterhaltrente.

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes in Betracht kommenden Grundrente zu bemessen.

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die erwerbsfähigen Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes gebührt. Elternpaare sowie Doppelwaisen erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente

bzw. der Rente für Doppelwaisen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

(4) Opferrenten und Hinterbliebenenrenten (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsofopfer vorgesehenen Vergütungen mit der Maßgabe zu leisten, daß diese Renten vom Ersten des Monats zu zahlen sind, in dem der Antrag auf Leistung der Opferrente oder Hinterbliebenenrente gestellt wurde.

(5) Die Unterhaltrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten oder von anderen zur Unterhaltsleistung gesetzlich heranzuziehenden Personen zu erhalten. Die Unterhaltrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer 770 S, vom 1. Jänner 1926 an 860 S; sie erhöht sich bei einer auf im § 1 Abs. 1 lit. c angeführten Ursachen zurückgehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent auf 925 S,

vom 1. Jänner 1928 an auf 1015 S, von mindestens 70 Prozent auf 1800 S, vom 1. Jänner 1928 an auf 1090 S und von

mindestens 90 Prozent auf 1100 S, vom 1. Jänner 1928 an auf 1190 S, wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 Prozent beträgt oder bei Frauen das 55. bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist,

b) anspruchsberechtigte Witwen (Witwer) und Lebensgefährten (Lebensgefährten), die für mindestens zwei waisenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 Prozent gemindert sind, 865 S, vom 1. Jänner 1928 an 925 S, wobei die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 75 Prozent gleichkommt,

c) Elternpaare 865 S, vom 1. Jänner 1928 an 1025 S, männliche Empfänger einer Elternrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 Prozent gemindert ist, 925 S, vom 1. Jänner 1928 an 1025 S, sonst 770 S,

d) weibliche Empfänger von Elternrenten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 Prozent gemindert ist, 865 S, vom 1. Jänner 1928 an 925 S.

e) die übrigen Hinterbliebenen nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b 760 S, vom 1. Jänner 1926 an 760 S, vom 1. Jänner 1928 an 860 S.

(6) Eine Unterhaltrente erhalten ohne daß ein Anspruch auf Zuweisung einer Amtsbescheinigung gegeben ist,

a) Witwen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 Prozent gestanden sind, in der Höhe von 865 S, vom 1. Jänner 1926 an 925 S monatlich, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 5 lit. a vorliegen, sonst 760 S, vom 1. Jänner 1926 an 760 S monatlich,

b) Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 Prozent gestanden sind, in der Höhe von 700 S, vom 1. Jänner 1926 an 760 S monatlich.

(7) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent gestanden sind, kann im Falle des Bedürfnisses eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 6 lit. a beziehungsweise lit. b gebührenden Unterhaltrente gewährt werden; ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn und insoweit das Einkommen das Ausmaß dieser Unterhaltrente nicht erreicht.

(8) Für die Leistung der Unterhaltrente und der Beihilfen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.

(9) Für im gemeinsamen Haushalt lebende Hinterbliebene nach demselben Opfer gebührt zur eine Unterhaltrente (Beihilfe). Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen Flüssigzumachen, bei denen die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltrente gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigt ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltrente zu bestimmen. Sind eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Enkel wegen einer Schul- oder Berufsausbildung gezwungen, während des überwiegenden Teiles des Jahres außerhalb des gemeinsamen Haushaltes zu leben, so können für die Dauer einer solchen Schul- oder Berufsausbildung eine eigene Unterhaltrente (Beihilfe) zuerkannt werden, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. d oder e, die eine Unterhaltrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin), die über kein eigen-

Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S monatlich verfügt, eine Frauenzulage in der Höhe von 60 S monatlich zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbetrag von 100 S monatlich zu leisten. Auf diese Leistungen sind Familienzulagen der gleichen Art, auf die Opfer auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung Anspruch haben, anzurechnen.

(11) Haben Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage keinen Anspruch auf Unterhaltsrente, dann finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(12) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf eine alljährlich im Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diesem Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich alljährlich gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeträge.

(13) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 20 Prozent des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbesolgen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen, wenn der Anspruchsberechtigte eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 75 Prozent aufweist oder wenn bei Frauen das 55. bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist.

(14) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben.

Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.

§ 11 a. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach § 11 gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lehnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch begrenzt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungs-

würdiger Gründe kann der Versorgungsberechtigte mit Zustimmung des Landeshauptmannes seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

Rentenkommissionen.

§ 11 b. (1) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten gemäß § 11 entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Rentenkommission.

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes angehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vier Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Entziehung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Heilfürsorge.

§ 12. (1) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für das Sterbegeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Kranken-

versicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Bundesbeitrag. Hierbei ist von dem Höchstbetrag Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die im Besitze eines Amtsbescheinigung sind, und Personen die eine Besse gemäß § 11 Abs. 5 besitzen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach dem Bestimmung dieses Bundesgesetzes gewährte Leistungen werden, soweit sie über die Leistungen hinausgehen, die der Versicherungsnehmer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erbringen hätte, aus Bundesmitteln ersetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Kinderfürsorge.

§ 13. An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime.
2. Bevorzugung bei Erholungs- beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Auslande,
3. Bevorzugung bei Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsbeitrag in allen öffentlichen Schulen.

4. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.

Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten.

§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädi-

gung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind.

(2) Den Hinterbliebenen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises waren oder den Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätten, steht der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in nachstehender Reihenfolge zu:

a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädi-

gung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Den genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a, oder c entsprechen;

(Schluß folgt)

Burgenland

Kurbetriebe

Bad

Tatzmannsdorf

**KAUFT
BEI
UNSEREN
INSERENTEN!**

De Jong

„Kakao - Schokolade“

•
Kurbad

•
Tatzmannsdorf

•
Aktiengesellschaft

•
Burgenland

Wien

Karl Popp & Co.**Schafwollwarenfabrik****LOCKENHAUS**

Niederlage:

Wien 1, Heinrichsgasse 8, Telefon 63 15 83**M. Robitschek***Generalvertretung Schweizer Markenuhren***REPCO TELIX***Goldwaren und Juwelen**Wien I, Kärntnerstraße 41***R 12 8 90****R 28 4 18**Verkaufsstelle: Porphausplatz:
Günstige Teilzahlungsmöglichkeiten

WIENER STICK - KUNST

WERKSTÄTTEN

J. JOLLES STUDIOS

WIEN VII, ANDREASGASSE 6

UNISETA

Seidenweber

FRIEDRICH SCHNOPFHAGEN

Wien 16, Seidbruststraße 6a — Telefon 92 61 16



Die Kleider — die anziehen

Wien I, Stubenring 1

Wien X, Favoritenstraße 124

Wien XV, Mariahilfer Straße 179

»Schärdinger«

Oberösterreichischer
Molkereiverband
reg. Gen. m. b. H.

Milchhof Wien

Wien XIV, Linzer Straße 225-231



ALUMINIUMFOLIENWALZWERK

LOUIS PATZ & COMP.

WIEN 14 - BREITENSEERSTRASSE 80



A. Dörfler & Co.

Isolierte Leitungen

Isolier-Schläuche

UKW-KABEL

Technische Profile und Bänder aus
Kunststoff

WIEN XIX, DOLLINERGASSE 3

TELEPHON B 18 2 19 (42 36 10), B 12 589 (42 93 20)



Vereinigte Chemische Fabriken

Kreidl, Rutter & Co.

Wien 21, Sebastian Kohlgasse 3-9

Niederösterreich**Josef Molzer & Sohn**

Stadtbaumeister

**Korneuburg, Wienerring 25**

Telephon 484 und 485

M. Schivizhoffen

Bandweberei

Flechtereie

Färberei

Weigelsdorf/Fischa, N.-Ö.

Alfred Löw & Co.

Färberei

Pottendorf-Landegg, N.-Ö.

K
A
D
E
R

Miriam

**DIE NEUE LEICHTE
ORIENT-ZIGARETTE
DIE SICH JEDER
LEISTEN KANN**

ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR WIEN

SEKTION HANDEL

TELEPHON U 46-5-60-89

WIEN IV, SCHWARZENBERGPLATZ 14

TELEPHON U 46-5-60-89

Landesgremium Wien des Handels mit LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTEN (4) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien des Handels mit MOBELN, FUSSBODENBELAG UND TAPETEN (23) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit SCHUHEN (9 b) Tel. R 23-500 I, Stubenring 8-10
Landesgremium Wien für den LEBENSMITTEL- UND GENUSSMITTELGROSSHANDEL (1) Tel. R 23-500 I, Stubenring 8-10	Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit PAPIER-, BÜROARTIKELN UND SCHREIBWAREN (12 a) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit SPIELWAREN, SPORTARTIKELN, KORBWAREN UND KINDERWAREN (11 b) Tel. U 46-1-36 IV, Argentinierstr. 13
Landesgremium Wien des Kleinhandels mit LEBENS- UND GENUSSMITTELN (2) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit PAPIER- UND SCHREIBWAREN, BUCHBINDEBEDARF UND POSTKARTEN (12 c) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien der STRASSEN- UND WANDERHÄNDLER, MARKTFÄHRER, HAUSHERRER UND MARKTHÄNDLER, DIE ANDERE WAREN ALS LEBENSMITTEL FÜHREN (33 a) Tel. R 2266, R 2655 I, Dorotheergasse 7
Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit LEDER-, GALANTERIE- UND BIJOUTERIEWAREN SOWIE KUNSTGEWERBLICHEN ARTIKELN (11 a) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit unvorarbeiteten PAPIER (12 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Fachvertretung der TABAKVERLEGER (20 b) Tel. A 16-3-32 IX, Währinger Straße 36-2
Landesgremium Wien für den Handel mit LEDER, TAPEZIERER- UND SATTLERBEDARF (10 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit PARFUMERIE-, WASCH- UND HAUSHALTSARTIKELN (25 a) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien der TABAKVERSCHEISSER (23 a) Tel. R 25-8-17 I, Krugerstraße 3
Landesgremium Wien der MARKTVEKTUALIENHÄNDLER Tel. R 23-8-92 (20 b) Tel. R 26-4-55 Dorotheergasse 7	Landesgremium Wien für den Großhandel mit PARFUMERIE-, WASCH- UND HAUSHALTSARTIKELN (25 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Handel mit TECHNISCHEM UND INDUSTRIELLEM BEDARF (17 d) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14
Landesgremium Wien für den Handel mit MASCHINEN UND PRÄZISIONSWERKZEUGEN (17 c) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit PHARMAZUTIKA, DROGEN, TECHNISCHEN CHEMIKALIEN UND HANDEL MIT FARBEN UND LACKEN (25 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit TEXTILEN ROHSTOFFEN UND HALBFABRIKATEN (8 c) Tel. R 23-500 I, Stubenring 8-10
Landesgremium Wien für den Großhandel mit METALLEN UND METALLHALBFABRIKATEN (16 d) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Handel mit Artikeln der PHOTOBLANCHE, KINOBEDARF, OPTISCHEN UND FEINMECHANISCHEN GERÄTEN (19 a) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit UHREN UND UHRENBESTANDTEILEN, JUWELN, GOLD-, SILBERWAREN, EDELSTEINEN UND PERLEN (15 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14
Landesgremium Wien für den Großhandel mit MINERALÖL, MINERALÖLPRODUKTEN, TREIB- UND SCHMIERSTOFFEN (23 a) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Großhandel mit RAUHWAREN UND FELLE (7 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien des VERHANDELS (5) Tel. R 23-500 I, Stubenring 8-10
Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit MINERALÖLEN UND MINERALÖLPRODUKTEN (27 b) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14	Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit SCHUHEN (9 b) Tel. U 46-5-35 IV, Argentinierstr. 13	Landesgremium Wien der WARENHÄUSER (32) U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14
Landesgremium Wien des WEIN- UND SPIRITUOSEN-GROSSHANDELS (6), Tel. U 46-5-60 IV, Schwarzenbergl. 14		